



## Negative Vorbeurteilung des Härtefallgesuchs trotz Erfüllung der Kriterien und psychischer Verletzlichkeit

Fall 298 | 10.05.2016

**Schlüsselworte:** Sans-Papiers; Schwerwiegender persönlicher Härtefall [Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG](#) und [Art. 31 VZAE](#); Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens [Art. 8 Abs. 1 EMRK](#)

**Person:** «María» (1955)

**Heimatland:** Bolivien

**Aufenthaltsstatus:** Sans-Papiers

### Zusammenfassung des Falls

«María» lebt seit 17 Jahre in der Schweiz ohne Aufenthaltsbewilligung. Ihr psychischer Zustand ist fragil und sie ist auf die Hilfe ihrer Kinder angewiesen. Sie war 25 Jahre alt, als sie mit ihrem Mann und der gemeinsamen Tochter in die Schweiz gekommen ist. Sie wurde in die Flüchtlingseigenschaft ihres Mannes eingeschlossen. Jedoch kehrte „Maria“ mit ihrer Tochter wegen Problemen in der Ehe nach Bolivien zurück und brachte dort ihren Sohn zur Welt. Nach einem Aufenthalt ihres Exmannes in Bolivien kehrt dieser ohne «Marias» Einverständnis mit den beiden Kindern in die Schweiz zurück. Nach einigen Jahren kommt «María» in die Schweiz zurück wegen ihren Kindern. «María» ist gut integriert, arbeitet als Reinigungskraft und kann selber für Ihr Unterhalt sorgen. Trotz negativer Voreinschätzung hat sie ein Härtefallgesuch eingereicht, welches noch hängig ist.

### Chronologie

1980 Asyl in der Schweiz  
1981 Rückkehr nach Bolivien  
1985 Exmann nimmt Kinder in die Schweiz  
1997 Rückkehr «Mariás» in die Schweiz  
2000 Ferienaufenthalt in Bolivien  
2014 Einreichung anonymisiertes Härtefallgesuch  
2015 Einreichung Härtefallgesuch unter Offenlegung der Identität

*Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite*

### Auszuwerfende Fragen

- **Welche Grenzen gibt es für den Ermessenspielraum der Behörden, wenn sie über die Härtefallgesuche entscheiden?** Die Bedingung für ein erfolgreiches Härtefallgesuch ist gegeben, jedoch wurden ihre Chancen auf ein Härtefallgesuch negativ beurteilt.
- **Welchen Stellenwert hat die Art 8 von EMRK im den Fall?** Kann der gegenseitige Unterstützungsbedarf zwischen «María» und ihren Kindern die Anwendung des Art. 8 EMRK erlauben?

Fallanalyse unter [http://www.beobachtungsstelle-rds.ch/downloads/298\\_Maria.pdf](http://www.beobachtungsstelle-rds.ch/downloads/298_Maria.pdf)

### Beschreibung des Falls

Die 25-jährige «María» folgt ihrem Mann mit der gemeinsamen Tochter in die Schweiz und wird in die Flüchtlingseigenschaft ihres Mannes eingeschlossen. Während der zweiten Schwangerschaft entwickelt sie Angstgefühle und in der ehelichen Beziehung kommt es vermehrt zu Spannungen. «María» kehrt mit ihrer Tochter nach Bolivien zurück und bringt dort ihren Sohn zur Welt. Als alleinerziehende Mutter von zwei Kindern ist es für «María» sehr schwierig den Lebensunterhalt in Bolivien zu bestreiten.

Nach einem Aufenthalt ihres Exmannes in Bolivien kehrt dieser ohne «Marías» Einverständnis mit den beiden Kindern in die Schweiz zurück. Nach einigen Jahren besuchen die Kinder Maria in Bolivien. Die Kinder bitten die Mutter in der Folge, in die Schweiz zu kommen. «María» kehrt somit zu ihren Kindern in die Schweiz zurück.

Seit «Marías» Rückkehr in die Schweiz sind 17 Jahre vergangen. Während all der Jahre hat sie als Reinigungskraft in verschiedenen Haushalten gearbeitet und ihren Lebensunterhalt stets selber bestritten. Ihr gesamtes soziales Netzwerk, das sie sich in dieser Zeit aufgebaut hat, befindet sich in der Schweiz. Ihre Kinder sind in der Schweiz aufgewachsen und haben heute mit der Niederlassungsbewilligung C ein gefestigtes Aufenthaltsrecht in der Schweiz. Die Bindung zwischen «María» und ihren Kindern ist sehr stark, diese stellen für sie die nächsten Bezugspersonen dar. Der Sohn «Marías» ist aufgrund einer angeborenen Behinderung zudem auf die tägliche Unterstützung seiner Mutter angewiesen.

Doch auch «María» ist heute mehr denn je auf die Nähe und die Unterstützung ihrer Kinder angewiesen. Die langen Jahre des Lebens in der Illegalität, die Unsicherheit und Prekarität sowie die ständige Angst entdeckt zu werden haben sich negativ auf «Marías» psychischen Gesundheitszustand ausgewirkt. Nach einem Suizidversuch und stationären Aufenthalten bestätigen die behandelnden Ärzte, dass neben der psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungskontinuität auch die soziale Unterstützung durch ihre Kinder absolut notwendig sei. Seit 2014 befindet sich «María» in regelmässiger psychologischer Behandlung.

In den vergangenen 17 Jahren hat «María» die Schweiz ein einziges Mal verlassen, um ferienhalber in ihre Heimat zurückzukehren. Heute hat «María» keinen Bezug und Kontakt mehr zu Bolivien. Auch ein soziales Beziehungsnetz im Herkunftsland fehlt gänzlich.

2015 reicht «María» beim kantonalen Migrationsamt ein anonymisiertes Gesuch zur Vorbeurteilung ein, dieses wird von der Behörde jedoch als aussichtslos eingestuft. «María» beschliesst daraufhin mit ihrer Rechtsvertreterin ihre Identität offenzulegen und das Gesuch trotz der negativen Voreinschätzung seitens des Migrationsamtes einzureichen. Sie hofft, dass die Härtefallkommission ihr Gesuch differenzierter zu beurteilen weiss. «María» hat die Hoffnung, nach Jahren des Lebens in der Illegalität, ihren Aufenthalt in der Schweiz endlich legalisieren zu können, noch nicht aufgegeben. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung würde ihre Lebenssituation massgeblich erleichtern und sicherlich auch zu einer Stabilisierung ihrer Gesundheitssituation beitragen.

Gemeldet von: Sans-Papiers Anlaufstelle

**Quellen:** Aktendossier, Urteile 2A.20/2002 vom 13. Mai 2002 E. 1 und 2P.84/2002 vom 24. Oktober 2002 E. 3).